

(2) Der vom Motor eingenommene Raum ist von I dem kubischen Inhalt des Bootes abzuziehen, und ' durch einen praktischen Versuch ist festzustellen, | ob die sich rechnerisch ergebende Anzahl der Per-
sonen Platz findet.

Der Inhalt der Luftkästen ist entsprechend der ; durch das Motorgewicht bedingten geringeren Schwimmfähigkeit zu erhöhen.

§ 111

Boots-Aussetzvorrichtungen

(1) Die Vorrichtungen zum Herablassen müssen so eingerichtet sein, daß die Boote schnell zu Wasser zu lassen sind.

(2) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein sicheres und schnelles Loslösen der Boote von , den Blöcken ermöglichen. An den unteren Blöcken [, der Bootstaljeri dürfen keine Haken angebracht sein,]

(3) Die zum Herablassen der Boote erforderlichen] Taljen müssen stets zum sofortigen Gebrauch fertig in den Davits oder Kranen hängen. Die Läufer ! müssen so lang sein, daß die Boote, auch wenn das | Schiff leer ist, zu Wasser gelassen werden können. j Die Davits der nach dem 1. Januar 1925 auf Stapel j gelegten Schiffe müssen den Vorschriften der DSRK ! genügen oder gleichwertig stark gebaut sein. Läufer, Blöcke, Haken usw. müssen genügend stark sein. An den Davits müssen bis zur Wasseroberfläche . reichende Manntaue angebracht sein.

§ 112

Luftkästen

(1) Lose Luftkästen sind aus Kupfer, Yellow-Metall oder gleichwertigem Metall in ausreichender Stärke und sachgemäßer Ausführung herzustellen.

(2) Kästen aus Zink sind nicht gestattet.

(3) Bei kupfernen Kästen in metallenen Booten sind durch geeignete Isolierung galvanische Wirkungen zu verhindern.

(4) Luftkästen aus Kupfer oder Yellow-Metall er- i halten eine Wandstärke von 0,7 mm. Die Längs- nähte werden doppelt gefalzt und verlötet, die Böden werden einfach gefalzt und vernietet oder verlötet. Die Länge der Kästen darf in keiner Rich- tung 1,2 m überschreiten. Die vorne und hinten im ! Boote untergebrachten Kästen werden am besten zweiteilig ausgeführt.

(5) Die Kästen werden in durch Holz abgedeckte und durch Holzschotte abgetrennte Räume derartig eingesetzt, daß sie gegen Beschädigungen geschützt sind und leicht herausgenommen werden können.

§ 113

Bootszubehör

(1) In jedem Boot müssen an Ausrüstungsgegen- ! ständen vorhanden sein:

Mindestens ein Riemen für jede Ruderbank und außerdem zwei Reserveriemen, anderthalb Satz , Dollen oder Rudergabeln und je zwei Pflöcke für j jedes Wasserablaßloch. Dollen und Pflöcke müssen angebunden sein;

ein Schöpfeimer, Ruder und Pinne oder Joch und Leinen dazu, eine Fangleine von hinreichender . Länge, ein Treibanker oder geeignetes Material zur Herstellung eines solchen und ein Bootshaken. Ruder und Schöpfeimer müssen angebunden sein;

eine wasserdichte Blechdose mit einigen selbst- entzündlichen Rotfeuern und eine Schachtel Streich- hölzer;

außerhalb der Küstenfahrt ein wasserdicht ver- schließbarer Wasserbehälter, welcher während der Reise mit frischem Wasser gefüllt sein muß.

(2) In den vorgeschriebenen Rettungsbooten ! § 107 Ziffern 1 und 2) müssen außerdem vorhanden sein:

Mast und Segel zum Gebrauch fertig; '

an jedem Bootsende ein angebundenes Kappbeil; ein Bootskompaß;

ein Gefäß mit 5 kg vegetabilischen oder animalischen Öls zur Beruhigung der Wellen nebst einer geeigneten Vorrichtung zum Verteilen des Öls über die Wasseroberfläche;

eine Laterne, deren Brenndauer mindestens acht Stunden beträgt.

(3) Auf Schiffen in großer Fahrt ein wasserdicht verschließbarer Brotbehälter, der stets mit gutem hartem Brot gefüllt sein muß.

(4) Wegen der für Rettungsboote von Fahrgast- schiffen außerhalb der Küstenfahrt außerdem mit- zuführenden Ausrüstungsgegenstände wird auf § 20 der Fahrgastschiff-Verordnung verwiesen.

(5) In den in § 107 unter Ziffer 3 beschriebenen Booten müssen außer den für jedes Boot vorge- schriebenen Ausrüstungsgegenständen noch vor- handen sein: Mast und Segel, Bootskompaß und eine Laterne, deren Brenndauer mindestens acht Stunden beträgt.

(6) Rettungsboote, welche über die in den §§ 102 ff. vorgeschriebene Anzahl hinaus vorhanden sind oder durch Boote gewöhnlicher Bauart ersetzt werden können, brauchen die vermehrte Ausrüstung nicht zu haben.

(7) Für Klappboote und Halbklappboote ist die- selbe Ausrüstung erforderlich wie für Boote ge- wöhnlicher Bauart, mit Ausnahme des Ruders mit Pinne oder Joch, an Stelle dessen ein Riemen zu nehmen ist.

(8) Für die Boote der nur in Haffen, Bodden und Buchten verkehrenden Kleinen Fahrzeuge sind nur zwei Bootsriemen und ein Reserveriemen erforder- lich.

§ 114

Aufstellung der Boote

(1) Alle Boote müssen stets seetüchtig und auf See zu sofortiger Verwendung bereit sein.

(2) Außerhalb der Haff- und Boddenfahrt sind sie derartig unterzubringen, daß sie möglichst gegen Seeschlag geschützt sind.

§ 115.

- Fließ- und Rettungsgeräte

(1) Rettungsflöße müssen 85 cdm Luftkastenin- halt fünf jede aufzunehmende Person haben. Die Flöße müssen mit einem Treibanker oder geeignetem Material zur Herstellung eines solchen, " einer 55 m langen Leine und einer der Länge des Floßes ent- sprechenden Anzahl Riemen versehen sein.

(2) Rettungsgeräte, wie Schwimmkörper, Deck- sitze usw., müssen eine Tragfähigkeit von 14,5 kg Eisen für jede Person haben. Auf Rettungsflößen und Rettungsgeräten muß die zulässige Personen- zahl angemerk sein.